

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/2/26 Ro 2016/06/0022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2019

## **Index**

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

L82259 Garagen Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §8;

BauO Tir 2011 §8 Abs1;

BauO Tir 2011 §8 Abs4;

BauO Tir 2011 §8 Abs9;

GaragenG Wr 1957 §41 Abs1;

VerkehrsaufschließungsabgabenG Tir 2011 §1 Abs1 lita;

VerkehrsaufschließungsabgabenG Tir 2011 §4 Abs1;

VerkehrsaufschließungsabgabenG Tir 2011 §6;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## **Rechtssatz**

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 30.1.2007, 2004/05/0207, in einer Angelegenheit betreffend die Schaffung von Pflichtstellplätzen nach dem Wr GaragenG 1957 in der Fassung LGBI. Nr. 10/1999 ausgeführt, dass nach § 41 Abs. 1 leg. cit. der mit dem Bauwerber nicht identische Grundeigentümer mit diesem für die Abgabenschuld (Ausgleichsabgabe) zur ungeteilten Hand hafte. Die der Verpflichtung folgende Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe könne somit unmittelbar das Eigentum eines Grundeigentümers betreffen, weshalb kein Grund bestehe, dessen diesbezügliches Mitspracherecht in Zweifel zu ziehen. Da eine in einer Baubewilligung ausgesprochene Stellplatzverpflichtung somit - wenn auch nur mittelbar - die Rechtsphäre eines Grundeigentümers in Bezug auf seine Abgabenschuld berühren könne, dürfe diesem ein Mitspracherecht betreffend eine Baubewilligung, soweit mit ihr Auswirkungen auf die Stellplatzverpflichtung bzw. Ausgleichsabgabe verbunden seien, nicht verwehrt werden. Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise für den vorliegenden Fall: Spruchpunkt II. des Bescheides, mit dem die Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von 15 Stellplätzen ausgesprochen wurde, berührt die Rechtsphäre der Revisionswerberin insoweit, als diese als Miteigentümerin des Bauplatzes gemäß § 4 Tir VerkehrsaufschließungsabgabenG 2011 zur Entrichtung der Verkehrsaufschließungsabgabe verpflichtet ist. Die der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 9 Tir BauO 2011 folgende Vorschreibung der Verkehrsaufschließungsabgabe betrifft unmittelbar das Eigentum der Revisionswerberin als Miteigentümerin, weshalb auch im vorliegenden Fall kein Grund besteht, ihr Mitspracherecht in Zweifel zu ziehen.

## **Schlagworte**

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2016060022.J01

## **Im RIS seit**

08.04.2019

## **Zuletzt aktualisiert am**

11.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)